

**Innovativ Capital AG  
Berlin**

**Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der  
**am Donnerstag, dem 31. August 2006,  
um 13:00 Uhr,**

im

**Focus Mediport, Zentrum für Medizin und Technik,  
Wiesenweg 10, 12247 Berlin,**

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

**A. Tagesordnung**

**1. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

**2. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

**3. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2005 nebst Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats**

**4. Erhöhung des Grundkapitals und Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft, welches in 682.000 nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt ist, wird von Euro 682.000,00 um Euro 318.000,00 auf Euro 1.000.000,00 durch Ausgabe von 318.000 nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stückaktien erhöht.
- b) Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt gegen Bareinlagen zum geringsten Ausgabebetrag von Euro 1,00 je Aktie ohne Aufgeld, also zum Gesamtausgabebetrag von Euro 1,00 je Aktie.
- c) Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Personenkreis der Zeichner zu bestimmen. Zeichner können sowohl Aktionäre als auch Dritte sein.
- d) Die neuen Aktien sind rückwirkend ab dem 1. Januar 2006 gewinnberechtigt.
- e) Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.
- f) Der Beschluss über die Kapitalerhöhung wird ungültig, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht bis zum Ablauf des 28. Februar 2007 im Handelsregister eingetragen ist.
- g) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft wird vorsorglich gemäß § 179 Absatz 1 Satz 2 Aktiengesetz und § 18 Absatz 2 der Satzung ermächtigt, die Fassung der Satzung der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.

#### h) Satzungsänderung

aa) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 5 geändert. Absatz 1 wird geändert. § 5 Absatz 1 lautet wie folgt:

„ (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 1.000.000,00. Es ist in 1.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt.“

bb) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 12 geändert. § 12 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

### **5. Bildung genehmigten Kapitals und Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

#### a) Bildung genehmigten Kapitals

Unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Durchführung der unter Tagesordnungspunkt 4 beschlossenen Kapitalerhöhung und der zugehörigen Satzungsänderung ins Handelsregister wird ein genehmigtes Kapital in Höhe von Euro 341.000,00 gebildet.

#### b) Satzungsänderung

Die Satzung der Gesellschaft wird unter der aufschiebenden Bedingung der Durchführung der unter Tagesordnungspunkt 4 beschlossenen Kapitalerhöhung und der zugehörigen Satzungsänderung ins Handelsregister in § 5 geändert. Absatz 4 wird wegen Zeitablaufs gestrichen und durch einen neuen Absatz 4 ergänzt. Der neue § 5 Absatz 4 lautet wie folgt:

„8. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 30. August 2011 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien gegen Sach- oder Bareinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens Euro 341.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2006/I). Es besteht keine konkrete Zweckbindung, sofern die Nutzung des genehmigten Kapitals im Interesse der Gesellschaft ist. Die neuen Aktien können auch an Mitarbeiter oder Partner der Gesellschaft und deren Beteiligungen ausgegeben werden. Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrates über einen Ausschluss des Bezugsrechts.“

## **B. Berichte des Vorstands**

### **1. Bericht des Vorstands zu Punkt 4. der Tagesordnung**

Der Vorstand hat gemäß § 186 Absatz 4 Satz 2 Aktiengesetz einen schriftlichen Bericht über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit der Erhöhung des Grundkapitals erstattet. Der wesentliche Inhalt des Berichts wird wie folgt bekannt gemacht:

„Bezugsrecht im Sinne des Aktiengesetzes bedeutet, dass bei einer Kapitalerhöhung jedem Aktionär auf sein Verlangen hin entsprechend seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital neue Aktien zugeteilt werden müssen. Dieses Bezugsrecht möchte die Verwaltung mit Ihrem Vorschlag ausschließen.

Den Aktionären ist bekannt, daß die Gesellschaft bis zum Jahr 2005 keinen nennenswerten Geschäftsbetrieb mehr hatte. Mit der letzten Hauptversammlung im Februar 2006 wurde die Gesellschaft auf eine neue Grundlage gestellt. Der Sitz wurde geändert. Das Kapital wurde herabgesetzt und gleichzeitig heraufgesetzt. Die Satzung wurde an die aktuellen Gegebenheiten angepaßt. Die Gesellschaft befindet sich noch in der Sanierungsphase.

In dieser Hauptversammlung wurde den Aktionären erläutert, dass der derzeitige Vorstand seine hauptsächliche Aufgabe darin sieht, die Gesellschaft so aufzustellen, dass sie für einen Investor interessant wird. Die Gesellschaft soll eine sogenannte Mantelgesellschaft werden. Der Verkauf eines Großteils der Aktien an einen Unternehmer, der der Gesellschaft einen neuen Geschäftszweck gibt, ist die einzige Chance zum Überleben der Gesellschaft. Mit einer überwältigenden Mehrheit haben die Aktionäre diesen Weg durch ihre Zustimmung zu den

Vorschlägen über die Kapitalherabsetzung und –erhöhung für gut geheißen.

Ein weiterer Schritt hin zur Veräußerung ist das Listing der Aktien im Freiverkehr der Börse Frankfurt. Dies ist im Mai dieses Jahres geschehen.

Mit der hier vorgeschlagenen Kapitalerhöhung soll die Gesellschaft den „letzten Schliff“ bekommen, um den „Mantel“ am Markt platzieren zu können. Die Gesellschaft soll ausreichend kapitalisiert sein und eine Mehrheit von über 75% der Aktien soll in einem kleinen, überschaubaren Kreis von Aktionären gehören, die dem Vorstand zusichern oder zugesichert haben, dass sie ihre Aktien an einen Investor veräußern. Um diese Ziele zu erreichen und die notwendige Kapitalmehrheit für einen Investor zu sichern, ist der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechtes unerlässlich.

Der derzeitige Börsenpreis der Aktien liegt zwar etwas über dem vorgeschlagenen Ausgabepreis von € 1,00. Der innere Wert der Aktien, der sich aus der Addition der gehaltenen Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten ergibt, liegt allerdings unter € 1,00 pro Aktie. Die durch die von der letzten Hauptversammlung beschlossene Kapitalerhöhung in Höhe von EUR 1,00 pro Aktie zugeführten Mittel wurden zwar für den Börsengang in neue Beteiligungen investiert, diese haben sich jedoch wegen der kurzfristigen Haltezeit noch nicht so entwickelt, dass das Aktivvermögen der Gesellschaft höher ist als das Kapital. Stille Reserven, die zu einem höheren inneren Wert führen würden, konnten noch nicht aufgebaut werden. Somit ist der Ausgabepreis von € 1,00 gerechtfertigt.

Berlin, im Juli 2006

gez. H. Buchner  
Vorstand“

## **2. Bericht des Vorstands zu Punkt 5. der Tagesordnung**

Der Vorstand hat gemäß § 203 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 186 Absatz 4 Satz 2 Aktiengesetz einen schriftlichen Bericht über den Grund der Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit einer Erhöhung des Grundkapitals aus genehmigten Kapital erstattet. Der wesentliche Inhalt des Berichts wird wie folgt bekannt gemacht:

„Mit der Ermächtigung soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, im Interesse der Gesellschaft eine Erhöhung des Grundkapitals aus genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu beschließen und durchzuführen.

Die Gesellschaft befindet sich noch in der Sanierung. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll es dem Vorstand ermöglichen, die Ermächtigung zur Kapitalerhöhung aus genehmigten Kapital schnell und flexibel auszuüben. Dies gilt insbesondere beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen oder bei einer Bareinlage durch einen neuen Investor. Um solche Maßnahmen durchführen zu können, ist es notwendig, nur eine bestimmte Person oder einen bestimmten Personenkreis als Zeichner der neuen Aktien zuzulassen und alle anderen Aktionäre vom Bezugsrecht auszuschließen. Da in solchen Fällen meist solche Investoren an der Gesellschaft beteiligt werden, die neues Kapital oder neue Beteiligungen in einer gewissen Größenordnung zuführen, ist die Verwässerung des Anteils des einzelnen Aktionärs gerechtfertigt. Der Vorstand ist im Übrigen nur dann zur Ausübung der Ermächtigung berechtigt, wenn die Kapitalerhöhung aus genehmigten Kapital im Interesse der Gesellschaft und damit auch im Interesse der Aktionäre ist.

Der Vorstand soll auch die Möglichkeit erhalten, die Bezugsrechte nur für Spitzenbeträge auszuschließen, während ansonsten das Bezugsrecht für die Aktionäre erhalten bleibt. Dadurch wird die Abwicklung einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital erleichtert. Der Bezugsrechtsausschluss ermöglicht in diesem Falle die Kapitalerhöhung um runde Beträge unter Beibehaltung eines glatten Bezugsverhältnisses.

Für den Fall der Ausgabe der Aktien an Mitarbeiter und Partner der Gesellschaft muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden, weil der Sinn der Zuteilung von Aktien der Gesellschaft an Mitarbeiter und Partner darin besteht, gerade diesen Personenkreis zu bevorzugen und an die Gesellschaft zu binden. Ein Mitarbeiter, der Anteile von der Gesellschaft, bei der er angestellt ist, hält, arbeitet motivierter und damit im Interesse aller Anteilseigner. Ein Partner der Gesellschaft, der gleichzeitig ihr Aktionär ist, ist daran interessiert, dass es der Gesellschaft wirtschaftlich gut geht, und wird sie deshalb soweit wie möglich unterstützen.

Sämtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem genehmigten Kapital und dem Bezugsrechtsausschluss trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, so dass die Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft sichergestellt sind.

Berlin, im Juli 2006

gez. H. Buchner  
Vorstand“

### **C. Bedingungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 15 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse einen von ihrem depotführenden Institut erstellten besonderen Nachweis ihres Aktienbesitzes in englischer oder in deutscher Sprache in Textform übermitteln:

Innovativ Capital AG  
c/o Bankhaus Gebrüder Martin,  
Kirchstraße 35,  
73033 Göppingen  
Telefax: 07161-969317  
E-Mail: info@martinbank.de

Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den Beginn (0:00 Uhr) des

**10. August 2006**

beziehen und der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf (24:00 Uhr) des

**24. August 2006**

zugehen. Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Aktienbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Darüber hinaus wird ausdrücklich auf die Möglichkeit verwiesen, das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, auszuüben. Die Bestimmungen über die Anmeldung und den Nachweis des Aktienbesitzes bleiben davon unberührt.

Für die Legitimation eines Stimmrechtsvertreters wird folgendes Verfahren festgelegt: Der Stimmrechtsvertreter hat sich durch die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht mit Unterschrift des Aktionärs zu legitimieren. Die Vollmacht kann auch per Telefax erteilt werden. Ist der Stimmrechtsvertreter gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person, die Aktionär der Gesellschaft ist, dann hat der gesetzliche Vertreter seine Stellung durch die Vorlage eines nicht älter als 2 Monate alten Registerauszuges nachzuweisen. Entsprechendes gilt, wenn der gesetzliche Vertreter einen Dritten bevollmächtigt, d. h. neben der schriftlichen Vollmacht ist ein nicht älter als 2 Monate alter Registerauszug vorzulegen.

#### **D. Auslage der Unterlagen**

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005 nebst Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 171 Absatz 2 Aktiengesetz und die Berichte des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 4 und 5 liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft unter der unten genannten Anschrift zur Einsicht für die Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär eine Kopie der Unterlagen.

#### **E. Anfragen und Gegenanträge**

Für Anfragen hat die Gesellschaft einen Faxanschluss (030 - 21 90 88 90) eingerichtet.

Gegenanträge von Aktionären sind ausschließlich an folgende Adresse schriftlich zu übersenden:

Innovativ Capital AG  
Grünwaldstraße 22  
D-12165 Berlin

Berlin, im Juli 2006

Innovativ Capital AG  
Der Vorstand